

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP

bezüglich Vögel, Säugetiere und Reptilien

Erweiterung Grundschule „Haidwaldschule“



Auftraggeber:

Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf
Hauptstraße 79
67133 Maxdorf

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann
Marco Wagemann
Weinstraße 40
76831 Eschbach

25.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Beschreibung des Vorhabens.....	4
3.1. Standort, Lage und Ausprägung	4
3.2. Beschreibung der Baumaßnahme	6
4. Erfassung relevanter Arten	7
4.1. Vögel.....	7
4.2. Säugetiere.....	8
4.3. Reptilien.....	8
5. Konfliktanalyse.....	9
5.1 Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren.....	9
5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	11
6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	14
7. Fazit.....	17
8. Literatur und Quellen.....	17

1. Anlass der Untersuchung

Die Ortsgemeinde Maxdorf unterhält im Süden der Gemeinde die Grundschule „Haidwaldschule“ und beabsichtigt diese, aufgrund der prognostizierten ansteigenden Schülerzahlen für die kommenden Jahre, zu erweitern.

Im Rahmen der Planungen sind die möglichen Beeinträchtigungen auf geschützte Arten innerhalb des Plangebietes zu prüfen.

Als Datengrundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung dienten die Auswertung der Datenbanken ArtenAnalyse (POLLICHIA e.V.) und LANIS (Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) sowie die von April bis September 2024 durchgeführten Begehungen zur Ermittlung des betroffenen Arteninventars.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist das Vorhaben geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht.

Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.

- Bei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind sowie für alle heimischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Standort, Lage und Ausprägung

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,2 ha und befindet sich südlich der Sporthalle und östlich des Carl-Bosch-Hauses im Süden der Ortsgemeinde Maxdorf.

Der Altbaumbestand an der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes, südlich der Sporthalle bleibt erhalten und wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ebenso erhalten wird der Baum östlich des Carl-Bosch-Hauses.

Die für die Schulerweiterung vorgesehene Fläche umfasst die Fläche des Spielplatzes.

Die südlich der Baumreihe gelegene Grünfläche wird momentan als Spielplatzfläche genutzt und zeigt die entsprechenden Strukturen. Die Fläche besteht überwiegend aus flächigen Sand-, Kies-, Pflaster-, und Hackschnitzel – Bereichen. Spielgeräte, Natursteinfindlinge und Holzstämme sowie wenige kleinkronige Bäume und Sträucher strukturieren das Gelände.

Im Süden befinden sich kleinere Erhügelbereiche die durch Steinfindlinge und Holzstämme eingefasst werden.

Im Osten und Südosten wird das Untersuchungsgebiet durch eine intensiv gepflegte Feldahornhecke eingegrenzt.

Im Südwesten begrenzt eine Sandsteinmauer das Untersuchungsgebiet. Die Fugenbereiche sind fast flächig, lückenlos verfugt.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes

Abbildung 2-9: Aufnahmen aus dem Untersuchungsbereich





3.2 Beschreibung der Baumaßnahme

Die Erweiterung der Schulgebäude ist durch einen Neubau geplant der auf der aktuellen Spielplatzfläche umgesetzt wird.



Abbildung 10: berücksichtigtes Planungs-Konzept

4. Erfassung relevanter Arten

Die Begehungen zur Untersuchung des vorhandenen Arteninventars fanden über die gesamte Vegetationsperiode 2024 bei, zu den jeweiligen Artengruppen, geeignetem Wetter und Tageszeiten statt. Das Gelände wurde von Anfang April bis Ende September einmal monatlich begangen.

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte über Sichtbeobachtungen sowie über akustische Nachweise. Als direkter Brutnachweis wurden besetzte Nester sowie Nestbauverhalten gewertet; als Brutverdacht wurden Nachweise gewertet, die eines der folgenden Kriterien erfüllten:

- wiederholter Nachweis von Revierverhalten
- Balzverhalten
- Revier- bzw. Balzgesang
- Futtereintrag
- Eintrag von Nistmaterial
- bettelnde Jungtiere

Nicht unter Brutnachweis oder Brutverdacht gelistete Nachweise sind als Nahrungsgast bzw. Rastvogel zu werten.

Die Kartierung der Reptilien erfolgte bei geeignetem, sonnigem Wetter durch langsames Abgehen der Fläche.

Zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten wurde an drei Terminen zwischen Juni und August eine akustische Erfassung mit einem SSF BAT3 Fledermaus-Ultraschalldetektor durchgeführt.

Der Schutzstatus der jeweiligen Art wurde den aktuellen Roten Listen sowie der Datenbank ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz entnommen.

4.1. Vögel

Tabelle 1: Liste der 2024 auf der Vorhabensfläche nachgewiesenen Vogelarten; Erläuterungen zu den Tabellen: RL - Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste VSR - Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (1 und 2):1 - Art. 4(1) - Anhang I; 1: VSG - Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP; 4(2): Brut - Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP; 4(2): Rast - Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP; 4(2): Zug - Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP: 4 - 4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen; BNG - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97; BNW - Brutnachweis: BN: Brutnachweis; BV: Brutverdacht; NG: Nahrungsgast

		RL RLP	RL BRD	VSR	BNG	BNW
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	BN
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§	NG
Elster	<i>Pica pica</i>				§	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§	NG
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V		§	NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			§	NG

Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis				§	BN
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§	NG

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Begehungen in 2024 insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen. Es konnten keine streng geschützten Vogelarten oder Arten der Vogelschutzrichtlinie auf der Vorhabensfläche nachgewiesen werden.

4.2. Säugetiere

Tabelle 2: Liste der 2024 auf der Vorhabensfläche nachgewiesenen Säugetierarten; Erläuterungen zu den Tabellen: RL - Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; FFH FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V BNG - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14; § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		IV	§§

Für das Untersuchungsgebiet wurde bei den Begehungen in 2024 als planungsrelevante Art lediglich die Zwergfledermaus nachgewiesen. Die Art wurde jagend über dem Vorhabensgebiet nachgewiesen. Strukturen die der Art als Sommerquartier, Wochenstube oder Hangplatz dienen könnten sind im Vorhabensbereich nicht vorzufinden.

Eine Betroffenheit weiterer geschützter Arten wurde nicht nachgewiesen.

4.3. Reptilien

Tabelle 3: Liste der 2024 auf der Vorhabensfläche nachgewiesenen Reptilienarten; Erläuterungen zu den Tabellen: RL - Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; FFH FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V BNG - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14; § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	§§

Für das Untersuchungsgebiet wurde bei den Begehungen in 2024 die nach FFH-Richtlinie und nach BNatSchG streng geschützte planungsrelevante Mauereidechse nachgewiesen.

Die Fundpunkte von Mauereidechsen auf der Vorhabensfläche sind in Abb. 11 dargestellt.

Identische Fundpunkte die bei mehreren Begehungen erhoben wurden, wurden als ein Punkt dargestellt. Es ist möglich, dass ein einzelnes adultes Tier an verschiedenen Punkten, an verschiedenen Begehungstagen an unterschiedlichen Stellen nachgewiesen wurde. Wurde ein adulter Tier an einem Begehungstag mehrfach gesichtet, wurde die Mehrfachsichtung als ein Individuum berücksichtigt. Die Höchstzahl nachgewiesener adulter Tiere an einem Begehungstag betrug 5 Tiere.

Die Populationsdichte im Untersuchungsgebiet wird auf etwa 20 Individuen geschätzt. Die Schätzung/Hochrechnung der Individuenzahl ergibt sich aus der Multiplikation der maximal pro Begehung gesichteten adulten Tiere (5) mit dem von Laufer 2014 genannten Korrekturfaktor von 4.



Abbildung 11: Verortung der Mauereidechsennachweise im Untersuchungsgebiet. Die Nachweispunkte stellen einen Querschnitt aller Nachweise des gesamten Untersuchungszeitraumes dar.

5. Konfliktanalyse

5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Beeinträchtigungen durch die Baufeldräumung, den Bau und die spätere Nutzung zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Räumung des Baufeldes - Rodung von Gehölzen und Gebüschen sowie das Abschieben des Oberbodens und der Vegetation
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zuliefererverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- Versiegelung des Bodens durch Überbauung in Teilbereichen
- Verlust/Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust/Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

Durch die Erweiterung der Schule wird deren Kapazität erhöht, wodurch es zu einer Erhöhung der akustischen und optischen Reize kommt. Zeitlich konzentriert sich die Zunahme der Reizintensitäten vor allem auf die Aufenthaltszeiten der Kinder im Außenbereich sowie auf die Bring- und Abholzeiten der Kinder. Eine signifikante Erhöhung der Reizintensität wird unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Reize (bestehende Nutzung als Spielplatz; angrenzende Bebauung und Verkehrsführung) als nicht relevant gewertet.

Baubedingte Wirkungsfaktoren (beschränkt auf die Dauer der Bauphase):

- Erhöhung der akustischen Belastungen

Während der Bauzeit kommt es zu einer erhöhten Lärmemission durch den Maschinenbetrieb auf der Baustelle. Die erhöhten akustischen Belastungen beschränken sich auf die Bauzeit. Die Störungen wirken vor allem auf der Vorhabensfläche selbst sowie im direkten Umfeld des Bauvorhabens.

- Erhöhung der optischen Belastungen

Visuelle Störungen ergeben sich aus der generellen Baustellenbetriebsamkeit durch Bautätigkeiten, Maschinen und Personal. Die Beeinträchtigungen beschränken sich zeitlich auf die Bauzeit und örtlich auf die Vorhabensfläche sowie deren direktes Umfeld.

- Beschädigung der Vegetation und des Bodens

Im gesamten Vorhabensbereich kommt es durch die Baufeldräumung zu Schäden am Boden und der Vegetation.

- Gefährdung von Individuen bzw. deren Lebensformen

Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen sind vorhabensbedingt durch die Baufeldräumung denkbar. Der Wirkungsradius der Beeinträchtigung beschränkt sich räumlich auf den eigentlichen Baustellenbereich (inklusive Baustelleneinrichtungsflächen).

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungsfaktoren (dauerhaft):

- Lebensraumverlust durch Flächenbeanspruchung

Durch den Neubau kommt es zu entsprechenden Flächenverlusten.

- Erhöhung der akustischen, optischen und sonstigen Belastungen

Durch die Erweiterung der Schule wird deren Kapazität erhöht, wodurch es zu einer Erhöhung der akustischen und optischen Reize kommt. Zeitlich konzentriert sich die Zunahme der Reizintensitäten vor allem auf die Aufenthaltszeiten der Kinder im Außenbereich sowie auf die Bring- und Abholzeiten der Kinder. Eine signifikante Erhöhung der Reizintensität wird unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Reize (bestehende Nutzung als Spielplatz; angrenzende Bebauung und Verkehrsführung) als nicht relevant gewertet.

5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vögel:

Tabelle 5: Liste der im Vorhabensbereich 2024 mit Brutnachweis oder Brutverdacht nachgewiesenen Vogelarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RBP** – Bestand „Paare/Reviere“ in RLP 2007-2012; **BK**: Bestandsklasse nach Paare/Reviere: ss (sehr selten): 1–60; (selten): 61–600; mh (mittelhäufig): 601–6.000; h (häufig): > 6.000; ? (unbekannt); **T27** – Bestandstrend der letzten 27 Jahre: Trend unverändert (o) etwaige Bestandsveränderungen geringer als 20%; Trend abnehmend (a) Bestandsabnahme zwischen 20 % und 50%; Trend stark abnehmend (aa) Bestandsabnahme über 50%; Trend zunehmend (z) Bestandszunahme zwischen 20 und 50%; Trend stark zunehmend (zz) Bestandszunahme über 50%; **RF** – Risikofaktoren: A: Enge Bindung an stärker abnehmende Arten; D: Direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Verfolgung oder Individuenentnahme); F: Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich; I: indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Kontamination); M Kleinste überlebensfähige Populationsgröße (MVP; minimum viable population) unterschritten; N: Abhängigkeit von langfristig nicht gesicherten Naturschutzmaßnahmen; V: Verringerte genetische Vielfalt, vermutlich aufgrund von Verlusten an Habitatvielfalt, Verlust ökologisch differenzierter Teilpopulationen, Abdrängung auf anthropogene Ersatzstandorte; W: Wiederbesiedlung aufgrund Ausbreitungsbiologie und großer Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer Risikofaktoren voraus). **BNW** – Brutnachweis 2024: BN: Brutnachweis; BV: Brutverdacht

		RBP	BK	T27	RF	BNW
Amsel	Turdus merula	590.000 bis 680.000	h	0	*	BN
Blaumeise	Parus caeruleus	255.000-300.000	h	0	*	BV
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis	10.000-20.000	h	0	*	BN

Bei den auf der Vorhabensfläche 2024 nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um in Rheinland-Pfalz als häufige Brutvogelart gelistete Arten, deren Bestände in den letzten 27 Jahren unverändert blieben und nicht gefährdet sind. Die aktuelle Rote Liste nennt für die nachgewiesenen Brutvogelarten keine Risikofaktoren.

Baumhöhlen die als Fortpflanzungsstätte für Vögel geeignet sind, wurden im betroffenen Vorhabensbereich nicht nachgewiesen. Höhlen-brütende Arten sind für die Fläche als Nahrungsgäste zu werten. Ein Brutstättenverlust kann ausgeschlossen werden. Entsprechend ist der Brutverdacht der Blaumeise zu werten. Die Brut ist in den angrenzenden Nachbarstrukturen zu vermuten gewesen.

Bei den Vegetationsstrukturen die im Rahmen des Vorhabens verloren gehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungs- und Jagdhabitatem der nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Vogelarten. Erhebliche, negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der potentiell betroffenen Arten sind nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass den potentiell betroffenen Arten während den Bauarbeiten genügend Ausweichflächen an Nahrungs- und Jagdhabitaten in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen. Nach den Bauarbeiten stehen den nachgewiesenen Brutvogelarten ähnliche Strukturen im Bereich der Grünflächen wieder zur Verfügung.

Eine Beeinträchtigung der Arten (insbesondere des Brutablaufs) ist vor allem auf die Dauer der Bauphase und die anschließende Eingewöhnungsphase an die neuen Gegebenheiten beschränkt. Eine Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten ist aufgrund der Vorbelastung der Fläche und der angrenzenden Bereiche nicht zu erwarten.

Eine Barrierewirkung des Neubaus ist aufgrund der Lage im Bereich der bestehenden Ortsbebauung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt kommt es auf der Vorhabensfläche zu einer Zunahme akustischer und optischer Reize. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich überwiegend um nicht störungsanfällige Arten. Eine signifikante Erhöhung der akustischen Reize (im Vergleich zu den bereits bestehenden Reizen durch die Bestandsnutzung) ist nicht zu erwarten.

Optische Reize sind potentiell auch durch die Beleuchtung der Fläche möglich. Eine Beeinträchtigung von Vogelbruten und nachtaktiven Vögeln ist grundsätzlich möglich. Da sich die Vorhabensfläche im Bereich der bestehenden Ortsbebauung befindet werden keine

störungsrelevanten Bereiche beeinträchtigt. Eine signifikante Erhöhung der Reize durch Lichtemissionen ist nicht zu erwarten.

potentieller Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung
- Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten
- Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungsstätten
- Beeinträchtigung von Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten von nachtaktiven Vögeln

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung und Bautätigkeiten (V1)

Säugetiere:

Tabelle 6: Liste der 2024 im Vorhabensbereich nachgewiesenen nach BNatSchG geschützten Säugetierarten; Erläuterungen zu den Tabellen: RL - Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; FFH FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V BNG - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	IV	§§	

Die Zwergfledermaus konnte im Untersuchungsgebiet jagend nachgewiesen werden. Bei der nachgewiesenen Art handelt es sich um eine Art die auch an den Siedlungsbereich angepasst ist. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region wird im nationalen FFH-Bericht (BFN 2019) als günstig und stabil angegeben. Bei den Nahrungshabitaten handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Erhaltungszustand der Zwergfledermaus in der kontinentalen Region nach BFN:

wissenschaftlicher Name	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
deutscher Name	Zwergfledermaus
Range	günstig (FV)
Population	günstig (FV)
Habitat	günstig (FV)
Zukunftsaußichten	gute Aussichten
Gesamtbewertung	günstig (FV)

Strukturen die der Zwergfledermaus oder anderen Fledermausarten als Quartier dienen könnten wurden auf dem Vorhabensbereich nicht nachgewiesen. Eine Quartiers-Beeinträchtigung kann folglich ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten sind aufgrund der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse in der Nacht als nicht erheblich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Verlust kleinräumiger Jagdhabitatem zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus Populationen kommt.

Leitstrukturen die von Fledermäusen zur Orientierung genutzt werden können, sind nicht betroffen. Eine Zerschneidung von Habitaten ist nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich zu werten. Potentielle Störungen von Fledermaus - Jagdhabitaten durch Lichtemissionen können minimiert werden.

In der Familie der Säugetiere sind keine langfristigen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu erwarten. Aufgrund des Fehlens von Fortpflanzungsstätten und Ruheplätzen planungsrelevanter Arten auf der Vorhabensfläche müssen keine artspezifischen bzw. vorgezogenen Maßnahmen getroffen werden.

Ein Vorkommen weiterer streng oder europarechtlich geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung weiterer geschützter Säugetierarten kann auf der Fläche ausgeschlossen werden. In der Familie der Säugetiere sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

potentieller Konflikt:

- Beeinträchtigung von Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten von Fledermäusen

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

- Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen (V2)

Reptilien:

Tabelle 7: Liste der 2024 im Vorhabensbereich nachgewiesenen nach BNatSchG geschützten Reptilienarten; Erläuterungen zu den Tabellen: RL - Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; FFH FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V BNG - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	§§

Die Mauereidechse ist als europarechtlich und nach BNatSchG streng geschützte Art als planungsrelevante Art zu werten. Die Populationsdichte auf der Vorhabensfläche wird auf etwa 20 Tiere geschätzt. Bei der Bebauung des Flurstückes werden Habitatsstrukturen beeinträchtigt, die von der Mauereidechse besiedelt werden. Die Gesamtfläche zeigt grundsätzlich nur eine geringe Habitatseignung für die Art, da wesentliche Teile der Fläche monoton mit Pflaster, Kiesel, Hackschnitzel oder Sand flächig überdeckt sind. Im Untersuchungsgebiet beschränken sich die Nachweise insbesondere auf Bereiche mit Kleinstrukturen wie Natursteinfindlinge und Baumstämme (Totholz) die zur Strukturierung des Spielplatzes auf der Fläche installiert wurden. Die Natursteinmauer im Süden des Untersuchungsgebietes ist größtenteils nicht als Mauereidechsenhabitat geeignet, da die Fugen überwiegend lückenlos verfügt wurden.

Eine Beeinträchtigung der Art ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

potentieller Konflikt:

- Beeinträchtigung / Verlust von Lebensraum
- Beeinträchtigung / Verlust von Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten
- Beeinträchtigung / Verlust von Fortpflanzungsstätten
- Störung / Tötung von einzelnen Individuen

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung und Bautätigkeiten (V1)
- Vergrämung / Abfang und Umsiedlung der betroffenen Eidechsen aus dem

Baustellenbereich (V3)

- Stellen eines Reptilienschutzzaunes (V4)
- Ökologische Baubegleitung (V5)
- Installation von Habitats-Strukturen für Mauereidechsen (A1)

6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung und Bautätigkeiten

Grundsätzlich sollte das Roden der Vegetation nur außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Bei der Baufeldfreimachung ist das Vorkommen der Mauereidechse zu berücksichtigen. Die eigentliche Baufeldräumung mit Bodeneingriff kann erst erfolgen nachdem die Maßnahmen V3 und V4 abgeschlossen sind. Zuvor ist lediglich die Vegetationsrücknahme ohne Bodeneingriff zulässig. Sollte die Vegetationsrücknahme innerhalb der Vogelschutzzeit (Anfang März bis Ende September) stattfinden ist durch eine Ökologische Baubegleitung im Vorfeld zu klären ob aktuelle Brutnester beeinträchtigt werden. Bei Bedarf müssen gegebenenfalls weitere Vermeidungsmaßnahmen durch die ÖBB geplant bzw. durchgeführt werden.

V2 Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen

Um Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen zu minimieren sollte die Außenbeleuchtung auf das notwendige Minimum reduziert werden.

Generell ist darauf zu achten, dass für die Beleuchtung im Vorhabensbereich (Straßen- und Wegbeleuchtung ...) möglichst insekten- bzw. Fledermaus-freundliche Leuchtmittel verwendet werden. Leuchtmittel mit einem hohen Anteil kurzweligen, blauen und ultravioletten Lichts (340 - 440nm) sollten vermieden werden. Warmweiße und neutralweiße LEDs können anstatt kaltweißer LEDs eingesetzt werden.

Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken. Durch diese Maßnahme können Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insekten-, Vogel- und Fledermausarten minimiert werden.

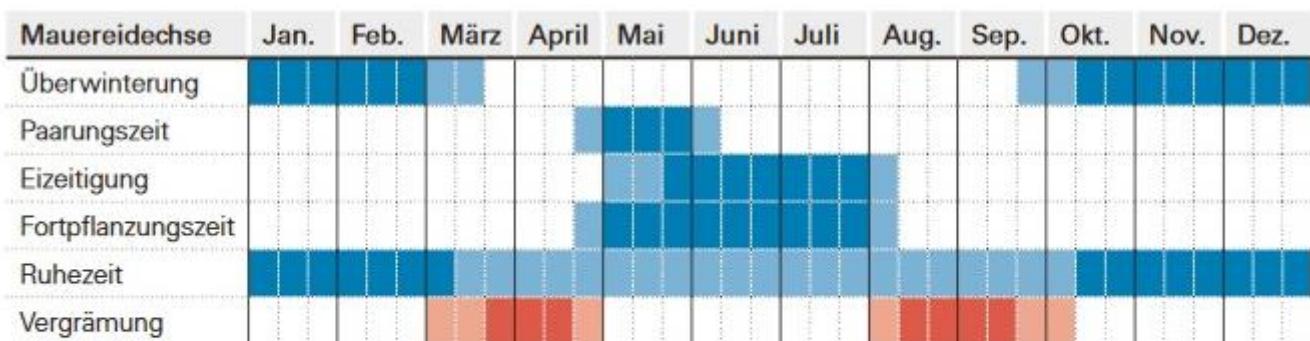
V3 Vergrämung / Auffang und Umsiedlung der betroffenen Eidechsen aus dem Baustellenbereich

Um ein erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden müssen die Tiere die sich im Baustellenbereich befinden vergrämt bzw. abgefangen werden. Die Umsiedlungsmaßnahmen können im Zeitraum März/April bzw. August/September (siehe Abb. 12) durchgeführt werden. Im Rahmen der Vergrämungsmaßnahme sind Versteckmöglichkeiten und entsprechende Habitatsstrukturen (Totholzstämme, Natursteinfindlinge ...) aus dem Vorhabensbereich zu entfernen. Die entfernten Elemente können außerhalb des Baufeldes, innerhalb des Aktivitätsradius der Mauereidechse im Rahmen der Maßnahme A1 an geeigneter Stelle wieder eingebaut werden. Für die Vergrämungsmaßnahme ist eine Zeitspanne von mindestens 4 – 8 Wochen einzuplanen in der die Tiere aus dem Baustellenbereich abwandern können. Im Anschluss an die Vergrämungsmaßnahme ist der Baustellenbereich durch das Stellen eines Reptilienschutzzaunes vor der Rückwanderung der Tiere in den Baustellenbereich zu sichern.

Nach dem Stellen des Reptilienschutzzaunes ist das Baufeld auf einen Besatz durch die Mauereidechse zu kontrollieren. Auf dem Baufeld noch befindliche Tiere sind abzufangen und in Bereiche außerhalb des Baufeldes umzusiedeln. Die Umsiedlung hat durch reptilienkundliches, fachlich qualifiziertes Personal mit nachgewiesener Fangerfahrung zu erfolgen und muss so schonend wie möglich erfolgen

Die Tiere können für den Zeitraum der Bauarbeiten in Bereiche außerhalb des mit Reptilienschutzzaun umgebenen Baufeldes umgesiedelt werden.

Um eine potentielle Erhöhung der Populationsdichte in diesen Bereichen zu kompensieren sind hier zusätzliche Habitatsstrukturen zu schaffen (siehe A1). Diese Strukturen können als Ersatzstrukturen, für den Verlust von Habitatsstrukturen im Vorhabensbereich gewertet werden.



Legende:

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
 - Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
 - Zeitraum, in dem die Vergrämung durchgeführt werden kann
 - Zeitraum, in dem die Vergrämung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist

Abbildung 12: Aktivitätszeiten der Mauereidechse

V4 Stellen eines Reptilienschutzzaunes

Der Baustellenbereich ist für die Bauzeit möglichst eidechsenfrei zu halten um die Beeinträchtigung einzelner Individuen möglichst gering zu halten. Eine erneute Zuwanderung auf den Baustellenbereich ist zu unterbinden um ein erhöhtes Tötungsrisiko vermeiden zu können.

Durch das Stellen eines Reptilienschutzaunes kann eine Zuwanderung und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Mauereidechsen in dem Vorhabensbereich vermieden werden.

Die empfohlene Lage des Schutzzaunes kann Abb. 13 (rote Linie) entnommen werden.



Abbildung 13: Verortung der empfohlenen Lage des Reptilienschutzzaunes (rote Linie)

Materialanforderungen Reptilienschutzaun:

Material: - HDPE Bahn 1,5 – 2 mm schwarz

Aufbau: - C förmiger Aufbau mit Wölbung in Richtung Außenbereich; Aufbauhöhe mindestens 30 cm über GOK (z.B. 50cm Zaun gebogen auf 30 cm Höhe); Erd- oder Sandschüttung im unteren Bereich als Anschluss an die GOK
- alternativ vertikale Installation, mit einem Einbau des Zaunes in den Erdboden (mindestens 10 cm) und einer Aufbauhöhe von mindestens 40 cm über GOK

V5 Ökologische Baubegleitung

Der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung wird empfohlen. Zu beachten sind folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung, Durchführung und Umsetzung der geplanten Maßnahmen
- Zeitliche und inhaltliche Koordination der notwendigen Arbeiten bezüglich der artenschutzfachlichen Anforderungen
- Dokumentation der notwendigen Maßnahmen sowie deren Abnahme bezüglich ihrer Funktionsfähigkeit.

A1 Installation von Habitats-Strukturen für Mauereidechsen

Um den Habitatsverlust für die im Vorhabensbereich vorkommende Mauereidechse auszugleichen, sind entsprechende Strukturen im Umfeld der Maßnahme herzustellen.

Der Verlust kann durch die Installation von zusätzlichen Habitatstrukturen vor Ort kompensiert werden.

Es wird empfohlen die herzustellenden Habitatsstrukturen auf den Grünflächen östlich der Turnhalle zu etablieren. Werden die Strukturen vor der Umsiedlung der Eidechsen fertig gestellt und mit einem Reptilienschutzaun großräumig vom Baustellenbereich abgetrennt, können die eingezäunten Bereiche zur Umquartierung der Tiere aus dem Baustellenbereich genutzt werden.



Abbildung 14: Verortung möglicher Standorte von Steinriegeln als Habitatsstrukturen (gelbe Ellipsen, nicht maßstabsgetreu).

Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen:

Die Fläche ist für einen Zeitraum von mind. 20 – 25 Jahren zu sichern und reptilienfreundlich zu pflegen.

Exemplarischer Aufbau Habitatsstruktur Steinriegel:

Pro Habitatsstruktur ist eine Mindestfläche von 3 m² vorzusehen. Als Steinmaterial sind Natursteine in einer Körnung von 10 – 40 cm vorzusehen. Auf eine ausgewogene Mischung ist zu achten. Der Steinmischung ist etwa 10 – 20 % der Erde beizumischen, die bei der Auskofferung des Bereichs anfällt. Die Fläche ist auf eine Tiefe von mindestens 50 cm auszukoffern bevor die Steinschüttung aufgebracht wird um Überwinterungsbereiche zu schaffen. Die Höhe der Steinschüttung über der Geländeoberkante sollte ca. 0,8 – 1 m betragen.

Für die Einsaat der Vegetationsflächen ist Saatgut mit einem hohen Kräuter- und Wildblumenanteil zu verwenden.

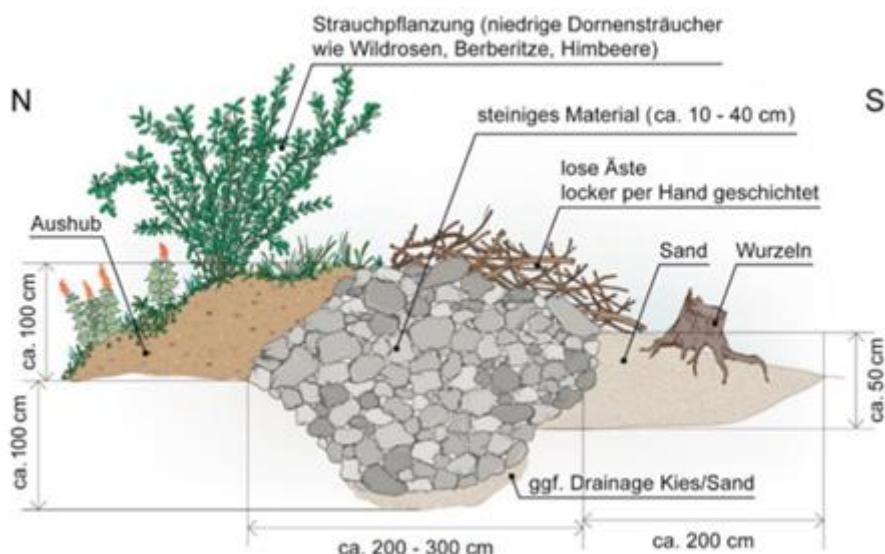


Abbildung 15: Planskizze aus LFU (2020); Kleinstrukturen innerhalb eines Eidechsen Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagensubstrat. Grafik LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensonner, akt. 2020

7. Fazit

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte bzw. Beeinträchtigungen zu erwarten. Spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden formuliert, die dazu geeignet sind die entsprechenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr.1-4 BNatschG kann bei termin- und fachgerechter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen vermieden werden

8. Literatur und Quellen

GRUTTKE, H. ET AL. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: 280 S.; Münster.

LUDWIG, G. ET AL (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn

SIMON, L. ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Seite | 17/18

Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

SÜDBECK, P. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfN (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken:

ARTeFakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

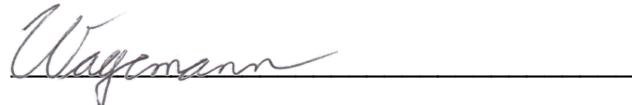
Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

Eschbach den 25.10.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wagmann", is placed over a horizontal line. The signature is fluid and cursive.